

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das  
Präsidium des National-  
ratesDr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

GESETZENTWURF  
45 GE/9 87

Z'	Datum:	16. SEP. 1987
Verteilt	16. Sep. 1987	
<i>Hoff</i> <i>S. Habsburg</i>		

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

RA-1311  
RA-1311

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 555  
269

Datum

15.9.1987

Betreff:

1. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NÄG)
2. Bundesgesetz über den Ersatz des durch Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz)

Stellungnahmen

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet je 25 Exemplare seiner Stellungnahmen zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*Huber*

Der Kammeramtsdirektor:

*iA Gebremysz*Beilagen

# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
 Bundesministerium für Inneres  
 Postfach 100  
 1014 Wien

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 65 37 65	Datum
10,649/38- IV/4/87	RA/Dr.Rg/1311	Durchwahl 555	27.8.1987

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NÄG)

Der Österreichische Arbeiterkammertag erhebt gegen den vorliegenden Entwurf eines Namensänderungsgesetzes keine grundsätzlichen Bedenken. Sowohl die Aufzählung der wichtigen Gründe für eine Änderung von Familiennamen und Vornamen als auch die einheitliche Zuständigkeit bei den Bezirksverwaltungsbehörden wird im Sinne der Rechtssicherheit und der Bürgernähe der Verwaltung als zweckmäßig erachtet.

Hinsichtlich einzelner Bestimmungen regt der Österreichische Arbeiterkammertag jedoch folgende Änderungen bzw. Ergänzungen an:

**Zu § 2 Abs.1 Z.3:** Diese Bestimmung sieht unter anderem vor, daß ein wichtiger Grund für die Änderung des Familiennamens dann vorliegt, wenn der Antragsteller ausländischer Herkunft ist und den Familiennamen in seine ursprüngliche Form zurückführen möchte. Ein derartiges Anliegen erscheint jedoch auch bei einem Antragsteller nicht ausländischer Herkunft gerechtfertigt. So könnte es zum Beispiel vorgekommen sein, daß der Name eines Inländers,

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

2. Blatt

der einer Sprachminderheit angehört, in der Zeit des Nationalsozialismus geändert wurde. Auch Antragstellern inländischer Herkunft sollte daher die Möglichkeit des Zurückgreifens auf den ursprünglichen Familiennamen ermöglicht werden.

Zu §§ 4 und 5: Bei der Abstandnahme von der Erstreckung der Änderung des Familiennamens auf den Ehegatten oder auf Kinder hat die zuständige Behörde nach dem vorliegenden Entwurf lediglich die wirtschaftlichen Interessen an der Beibehaltung des bisherigen Familiennamens zu berücksichtigen. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages wäre auch hier – wie in § 2 Abs.1 Z.6 – zusätzlich auf soziale Interessen abzustellen.

Zu §§ 4 und 8: Ehegatten mit ausländischer Staatsbürgerschaft kommt weder ein Zustimmungsrecht bei der Änderung des Familiennamens ihres österreichischen Ehegatten zu, noch erstreckt sich die Änderung des Familiennamens auf sie. Dem Österreichischen Arbeiterkammertag erscheint es jedoch als sinnvoll, dem ausländischen Ehegatten ein Anhörungsrecht einzuräumen, da dieser unter Umständen für die Bewilligung bzw. Nichtbewilligung der Namensänderung wesentliche Aspekte vorbringen könnte. Dieses Anhörungsrecht sollte allerdings insoweit beschränkt werden, daß dadurch das Verwaltungsverfahren nicht unnötig erschwert oder verzögert wird. Es wird daher angeregt, § 8 des Entwurfes entsprechend zu ergänzen.

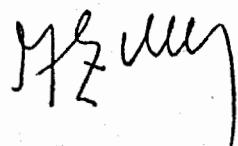
Zu § 9: Nach dieser Bestimmung hat die Behörde die Änderung eines Familiennamens oder eines Vornamens allen Verwaltungsbehörden und Gerichten mitzuteilen, für die die Kenntnis davon eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben bildet. Dem Österreichischen Arbeiterkammertag erscheint eine darüber hinausgehende Publizität notwendig. Gerade in privat-rechtlichen Beziehungen könnte die Kenntnis von der Änderung des Namens für den am Verfahren Unbeteiligten (zB Vertragspartner) von Bedeutung sein. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich der Ausschlußgründe nach § 3 Z.3 des Entwurfes. Es wird daher vorgeschlagen, § 9 in der Weise zu ergänzen, daß die Namensänderung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu publizieren ist. Weiters sollte

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

3. Blatt

vorgesehen werden, daß die Bezirksverwaltungsbehörde über vorgenommene Namensänderungen bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses Auskunft erteilt.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

